

Große Kreisstadt Eilenburg



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014

des

*Städtischen Eigenbetriebes
„Kulturunternehmung Eilenburg“*

Inhaltsverzeichnis

1.	EINFÜHRUNG	3
1.1.	Prüfungsauftrag und -umfang.....	3
1.2.	Prüfungsunterlagen.....	3
1.3.	Erledigung des Jahresabschlusses 2013.....	4
2.	WIRTSCHAFTSPLAN 2014	4
2.1.	Aufstellung Wirtschaftsplan 2014.....	4
2.2.	Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans.....	5
2.3.	Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.....	6
3.	JAHRESABSCHLUSS 2014.....	7
3.1.	Inhalt und Form.....	7
3.2.	Bilanz.....	7
3.3.	Gewinn- und Verlustrechnung/Erfolgsplanabrechnung	12
3.4.	Anhang.....	15
3.5.	Lagebericht.....	15
4.	JAHRESERGEBNIS 2014	16
5.	EINZELFESTSTELLUNGEN	17
6.	SCHLUSSBEMERKUNG UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG.....	19

1. Einführung

1.1. Prüfungsauftrag und -umfang

Die „Kulturunternehmung Eilenburg“ ist der städtische Eigenbetrieb der Stadt Eilenburg. Seit dem Jahr 2009 erstreckt sich seine Tätigkeit neben dem Betrieb des Eilenburger Bürgerhauses auch auf die Betreuung von Schwimmhalle, Museum und Bibliothek.

Zur Vorbereitung des Beschlusses des Stadtrats über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs hat die örtliche Rechnungsprüfungseinrichtung entsprechend § 105 SächsGemO auf Grund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebs zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Stadt geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Stadtrats sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind,
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen Stadt und Eigenbetrieb angemessen ist und
3. das von der Stadt zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Bei der Prüfung ist das Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu berücksichtigen.

Entsprechend § 31 Abs. 2 SächsEigBVO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung weiter.

⇒ Der Jahresabschluss 2014 wurde fristgerecht am 15.04.2015 zur örtlichen Prüfung vorgelegt.

Gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO hat der Stadtrat den Jahresabschluss innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen.

1.2. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Wirtschaftsplan 2014
- Jahresabschluss 2014 bestehend aus
 - Bilanz
 - Gewinn- und Verlustrechnung
 - Anhang
- Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2014
- Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Akten und Vorgänge, welche gesondert abgefordert worden sind

1.3. Erledigung des Jahresabschlusses 2013

Entsprechend § 31 Abs. 3 SächsEigBVO hat der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen, § 34 SächsEigBVO.

Der Jahresabschluss 2013 wurde in nichtöffentlicher Sitzung des Betriebsausschusses vom 20.05.2014 vorberaten und am 02.06.2014 durch den Stadtrat der Stadt Eilenburg in öffentlicher Sitzung festgestellt (Beschlussnr. 39/2014).

Die öffentliche Bekanntgabe des festgestellten Jahresabschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen am 20.06.2014.

Der Jahresabschluss wurde in der Zeit vom 24.06. bis 08.07.2014 öffentlich ausgelegt.

⇒ Die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte fristgerecht. Die Auslagefrist wurde gewahrt.

2. Wirtschaftsplan 2014

2.1. Aufstellung Wirtschaftsplan 2014

Entsprechend § 16 Abs.1 SächsEigBVO ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist dem Haushaltsplan der Gemeinde als Anlage beizufügen und soll spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Der Wirtschaftsplan muss die gem. §§ 16 ff SächsEigBVO geforderten Bestandteile in Form von

- einem Vorbericht,
- dem Erfolgsplan,
- dem Liquiditätsplan,
- einer Finanzplanung sowie
- einer Stellenübersicht

beinhalten.

Der Wirtschaftsplan ist durch den Stadtrat als Anlage zum Haushaltsplan zu beschließen.

⇒ Die Vorberatung des Wirtschaftsplanes 2014 im Betriebsausschuss erfolgte in nichtöffentlicher Sitzung am 04.02.2014. Er wurde als Anlage zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Eilenburg vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 04.03.2014 beschlossen (Beschluss-Nr 10/2014). Die Rechtsaufsichtsbehörde nahm den Wirtschaftsplan im Rahmen der Vorlagepflicht von Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Bescheid vom 20.03.2014 zur Kenntnis.

⇒ Der Wirtschaftsplan war in seinen Bestandteilen und Anlagen vollständig.

⇒ Gemäß des § 21 SächsEigBVO muss die Stellenübersicht alle im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für die Beschäftigten enthalten. Der Stellenplan des

Eigenbetriebs weist in Summe 23,75 VZÄ¹ aus. Entsprechend des städtischen Stellenplans ergeben sich jedoch 25,75 VZÄ. Die Zahl der zum 30.06.14 tatsächlich besetzten Stellen des Eigenbetriebs belief sich auf 20,80 VZÄ. Künftig ist auf eine vollständige Ausweisung aller Planstellen des Eigenbetriebs im Wirtschaftsplan zu achten, welcher in seiner Organisationshoheit liegen.

Des Weiteren wäre entsprechend § 21 Abs. 2 SächsEigBVO im Stellenplan nachrichtlich die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen für das laufende Wirtschaftsjahr anzugeben gewesen.

2.2. Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans

Der Wirtschaftsplan tritt beim Eigenbetrieb an die Stelle des gemeindlichen Haushaltsplanes. Für den Eigenbetrieb bildet der Wirtschaftsplan jedoch eine flexiblere Planungsgrundlage als der Haushaltsplan.

In den Fällen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO ist der Wirtschaftsplan zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

- das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird.

Das Jahresergebnis verschlechterte sich von - 37,2 T€ auf - 52,1 T€. Eine erhebliche Verschlechterung im Sinne des § 23 SächsEigBVO lag jedoch nicht vor.

- zum Ausgleich des Liquiditätsplans höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden.

Der städtische Betriebskostenzuschuss an den Eigenbetrieb belief sich im Jahr 2014 auf 859.500 €. Dies entspricht den Planansätzen des städtischen Haushaltsplanes sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs. Weitere Liquiditätshilfen wurden nicht gewährt.

Der städtische Eigenbetrieb unterliegt des Weiteren keinen Kreditverpflichtungen.

- in der Finanzplanung weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.

In der Finanzplanung des Jahres 2014 waren keine Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre vorgesehen. Die Notwendigkeit zur Ausweisung von Verpflichtungsermächtigungen war nicht ersichtlich.

- eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der Stellen gegenüber dem Stellenplan lag im Wirtschaftsjahr 2014 nicht vor.

⇒ Die Notwendigkeit zur Änderung des Wirtschaftsplanes war im Wirtschaftsjahr 2014 nicht gegeben.

¹ Vollzeitäquivalente (=Vollzeitarbeitsstellen)

2.3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen

Entsprechend § 23 Abs. 2 SächsEigBVO sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht. Sie bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen des Liquiditätsplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen liegen nur dann vor, wenn ihnen nicht gleichzeitig entsprechend höhere Erträge oder Einsparungen gegenüberstehen.²

Im Erfolgsplan haben sich im Laufe des Jahres 2014 folgende Mehraufwendungen ergeben:

(Angaben auf volle € gerundet)

Aufwendungen	Plan 2014	Ist 2014	Abweichung
Planmäßige Abschreibungen	238.270 €	240.547,64 €	+ 2.278 €
Sonst. betriebl. Aufwendungen	487.850 €	519.454,90 €	+ 31.605 €

Die entstandenen Mehraufwendungen im Bereich der betrieblichen Aufwendungen sind zwar erheblich, jedoch stehen ihnen Minderausgaben im Bereich der Material- (-17,7 T€) und Personalaufwendungen (- 16,6 T€) entgegen. Das Gesamtbudget des Erfolgsplans wurde nicht wesentlich überschritten.

⇒ Zustimmungsbedürftige Mehraufwendungen wurden im Wirtschaftsjahr 2014 nicht festgestellt.

Im investiven Bereich zeigten sich im Vergleich zur im Wirtschaftsplan veranschlagten Summe von 29.900 € erhebliche Mehrausgaben von + 20,8 T€. Der städtische Eigenbetrieb leistete Auszahlungen für investive Maßnahmen in Höhe von 50.672,43 €. Diese liegen insbesondere in der Umsetzung mehrerer nicht im Wirtschaftsplan erfasster Investitionsmaßnahmen begründet. Gleichzeitig wurden einige geplante Maßnahmen nicht umgesetzt. Dies betraf u.a.

Maßnahme	Plan 2014	Ist 2014
Erwerb Reformationsdruck Eberlin von Günzberg	6.200 €	0,00 €
Fahrradüberdachung	0,00 €	2.500,00 €
Bibliothek – CD-Regal	1.000 €	0,00 €
Klimaanlage Schwimmmeisterraum	0,00 €	7.445,68 €
Mobiler Lift für Behinderte	0,00 €	11.147,00 €

Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung ist eine Budgetierung bzw. Gesamtdeckungsmöglichkeit im investiven Bereich entsprechend des § 23 SächsEigBVO nicht vorgesehen. Es ist somit immer eine vorhabenbezogene Betrachtung vorzunehmen. Nicht geplante Investitionsmaßnahmen bedürfen damit grundsätzlich der Zustimmung des Betriebsausschusses.

⇒ Künftig ist für zusätzliche investive Maßnahmen die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen. Laut Aussage des Betriebsleiters wurde der Betriebsausschuss mündlich über die zusätzlichen Investitionsmaßnahmen informiert. Mehrauszahlungen im investiven Bereich sind auf Grundlage des Budgetrechts des Stadtrats bzw. des Betriebsausschusses jedoch in Form eines Beschlusses zu genehmigen.

² In Anlehnung an die Definition „erheblicher Mehrausgaben“ aus § 79 SächsGemO (Über- und außerplanmäßige Ausgaben) wird als erfolgsgefährdend ein Prozentsatz von 3 % der Gesamtausgaben des Erfolgsplanes (3 % von 1.686.875 € = 50,6 T€) angesetzt.

3. Jahresabschluss 2014

Entsprechend § 31 Abs. 1 SächsEigBVO finden auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs die allgemeinen Vorschriften sowie die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuch (HGB) sinngemäß Anwendung, soweit das Eigenbetriebsrecht keine abweichenden Regelungen trifft.

3.1. Inhalt und Form

Nach § 31 Abs. 1 SächsEigBVO besteht der Jahresabschluss aus

- der Bilanz
- der Gewinn- und Verlustrechnung
- dem Anhang
- Lagebericht

⇒ Die Bestandteile des Jahresabschlusses wurden vollständig vorgelegt.

3.2. Bilanz

Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Grundsätze der Bilanzwahrheit und –klarheit sowie Übersichtlichkeit. Ziel der Bilanz ist, die Übersicht über die finanzielle Lage, das Vermögen und der Schulden zu vermitteln.

Es gelten die Vorschriften der §§ 266 bis 274 HGB entsprechend.

Die Bilanz ist somit entsprechend der Vorgaben des § 266 HGB zu gliedern. Demnach ist die Bilanz in eine Aktivseite und eine Passivseite zu gliedern.

Die Aktivseite stellt das Vermögen des Unternehmens dar. Die Passivseite zeigt die Kapitalausstattung.

Eine Bilanz gliedert sich im Einzelnen wie folgt:

<u>Aktivseite</u>	<u>Passivseite</u>
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
B. Umlaufvermögen	B. Sonderposten
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	C. Rückstellungen
	D. Verbindlichkeiten
	E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

⇒ Die vorliegende Bilanz entsprach den formalen Anforderungen.

Bilanzpositionen

Mit Abschluss des Jahres 2014 stellten sich die Bilanzpositionen wie folgt dar:

(in €)

Bilanz 2014			
A. Anlagevermögen		D. Eigenkapital	
immat. AV	821,00	Rücklagen	1.752.876,53
Grundstücke und Bauten	5.807.970,00	Vorjahre	3.247,12
Technische Anlagen und Maschinen	792.821,80	Gewinn/Verlust	-52.104,72
Betriebs- und Geschäftsausstattung	180.235,00		
Anlagen im Bau	26.207,84		
B. Umlaufvermögen		E. Sonderposten	5.162.200,35
Vorräte	27.659,53	F. Rückstellungen	24.800,70
Forderungen	13.157,52	G. Verbindlichkeiten	100.771,37
Kassenbestand	149.756,06	H. Passive RAP	9.320,00
C. Aktive RAP	2.482,60		
<i>Summe Aktivseite</i>	<i>7.001.111,35</i>	<i>Summe Passivseite</i>	<i>7.001.111,35</i>

a) Aktivseite:

Unter der Aktivseite weist der städtische Eigenbetrieb Anlagevermögen mit einem Restbuchwert von 6.808 T€ aus. Der Werteverzehr aus planmäßigen Abschreibungen belief sich im Wirtschaftsjahr auf 240,5 T€. Die Anlagezugänge beliefen sich auf 50,7 T€ und ergaben sich insbesondere im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung (27,0 T€) und im Bereich der technischen Anlagen und Maschinen (11,1 T€). Gegenüber dem Wirtschaftsplan (29,9 T€) ergaben sich Mehrausgaben für die Beschaffung von Anlagevermögen in Höhe von 20,8 T€.

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebs wurde durch außerplanmäßige Abschreibungen in Folge der Aussonderung einer Schlammwasseraufbereitungsanlage um 34 T€ mehr belastet.

Der Bereich des Umlaufvermögens umfasst die Bestände an Waren, Geldvermögen und Forderungen.

Mit Abschluss des Jahres 2014 werden Forderungen in Höhe von 13.157,52 € ausgewiesen, davon betreffen 7.176,04 € die Stadt Eilenburg. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren diese Forderungen bereits beglichen.

Das Geldvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Girokonto Sparkasse	17.565,03 €
Tagesgeld Sparkasse	123.062,76 €
Barbestand	8.923,27 €
<u>Geldtransit</u>	<u>205,00 €</u>
Gesamt	<u>149.756,06 €</u>

⇒ Der ausgewiesene Barbestand wird um 1,30 € zu hoch ausgewiesen, da ein Auszahlungsbeleg keine Berücksichtigung fand. Der tatsächliche Kassenbestand belief sich auf 8.921,72 €. Der in der Bilanz ausgewiesene Kontenbestand stimmt mit der vorgelegten Saldenbestätigung zum 31.12.2013 überein.

Im Vergleich zum Vorjahr³ verringerte sich der Kassenbestand erheblich um ./. 86,3 T€. Dem verbliebenen Kassenbestand von 149,8 T€ stehen Verbindlichkeiten im Folgejahr in Höhe von 100,8 T€ gegenüber.

⇒ Liquiditätsergebnis:

Das Liquiditätsergebnis des städtischen Eigenbetriebs zeigte einen Liquiditätsabfluss in Höhe von 86.317,52 €. Der Liquiditätsplan ging im Gegensatz dazu von einem minimalen Zufluss von 1.686 € aus. Aus laufender Geschäftstätigkeit (Ergebnisplan) sollte ein Mittelüberschuss von 21,6 T€ zur Finanzierung von Investitionen dienen. Mit Ablauf des Jahres zeigte sich jedoch, dass aus laufender Geschäftstätigkeit bereits ein Mittelabfluss von 51 T€ erfolgt war.

Das Liquiditätsergebnis resultierte insbesondere aus der Nichterfüllung des Planansatzes für Umsatzerlöse der Schwimmhalle (- 32,2 T€), Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Fassadensanierung im Bürgerhaus (+ 21,6 T€) sowie Mehrausgaben für nicht geplante investive Maßnahmen (+ 20,8 T€), welche nicht durch zahlungswirksame Mehreinnahmen oder Einsparungen ausgeglichen werden konnten.

Die Darstellung der investiven Ausgaben und deren Auswirkungen auf die Liquiditätsentwicklung im Wirtschaftsplan hat bindenden Charakter und die Zielstellung auch über das Haushaltsjahr hinaus die Finanzierung der Einrichtung und geplanter Maßnahmen sicherzustellen. Eine derartige ungeplante Erhöhung der Investitionen ohne geeignete Gegenfinanzierungsmittel lässt die Sicherstellung nicht zu. Nichtzahlungswirksam ausgeglichene Mehraufwendungen führen zu einem weiteren Liquiditätsverzehr.

Künftig sollte in Anlehnung an die Vorschriften der kommunalen Haushaltswirtschaft, ein Mehrbedarf an Zahlungsmitteln durch bereits vereinnahmte bzw. anderweitig gesicherte Mehreinnahmen oder zahlungswirksame Einsparungen gedeckt werden.

³ Kassenbestand 31.12.13: 236.073,58 €

b) Passivseite:

- Eigenkapitalposition:

Die Eigenkapitalposition setzt sich in der vorliegenden Bilanz wie folgt zusammen:

	Stand zum 31.12.2014
1. Rücklagen	1.752.876,53 €
2. Ergebnis aus Vorjahren	+ 3.247,12 €
3. Jahresergebnis	- 52.104,72 €
Gesamt	1.704.018,93 €

Der Fehlbetrag des Jahres 2013 (- 44.173,85 €) wurde entsprechend dem Beschluss des Stadtrates Nr. 39/2014 vom 02.06.2014 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Ergebnismrücklage aus Vorjahren hat sich somit von + 47,4 T€ auf 3,2 T€ reduziert.

⇒ Mit Vortrag des Jahresergebnisses wird ein Fehlbetrag entstehen, welcher nur teilweise durch die Ergebnismrücklagen aus Vorjahren gedeckt werden kann. Der verbleibende Fehlbetrag kann bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Gewinne dieser Jahre sind vorrangig zur Verlusttilgung zu verwenden.

⇒ Auf die Ausstattung des Eigenbetriebes mit Stammkapital konnte verzichtet werden. Entsprechend § 11 Abs. 2 SächsEigBVO kann auf die Festsetzung von Stammkapital insbesondere bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen abgesehen werden.

Aufgrund der Zielrichtung des Eigenbetriebs entsprechend § 1 Abs. 5 der Betriebssatzung kann von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden, sodass nicht vom Vorliegen eines wirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des Eigenbetriebsrechts auszugehen ist.

Höhe des Eigenkapitals:

Das Eigenkapital soll im Vergleich zum Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Ein angemessenes Verhältnis liegt vor, wenn Eigen- und Fremdkapital ungefähr in einem Verhältnis von eins zu zwei stehen.

Es ergibt sich folgende Verteilung:

Bilanzsumme	7.001.111,35 €		
- davon Eigenkapital	1.704.018,93 €	⇒	24,3 %
- davon Fremdkapital	5.297.092,42 €	⇒	75,7 %

Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital blieb im Vergleich mit den Vorjahren weiterhin konstant.

Aufgrund der Tatsache, dass der Eigenbetrieb weiterhin über kein Fremdkapital in Form von Kreditverpflichtungen verfügt sowie des hohen Sonderpostenanteils für Investitionszuschüsse am Fremdkapital ist von einem angemessenen Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital auszugehen. Grund für diese Einschätzung ist auch die zu keiner Zeit gefährdete Liquidität des Eigenbetriebes.

Angemessene Verzinsung des Eigenkapitals:

Entsprechend § 94a Abs. 4 SächsGemO sollen wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde erwirtschaften. Dieser Sollgrundsatz ist allerdings nachrangig gegenüber dem Wirtschaftsziel der „Erfüllung des öffentlichen Zwecks“.

Für Eigenbetriebe, die als nichtwirtschaftliche Unternehmen gelten, gilt die Ertragsforderung somit nicht.

Da beim städtischen Eigenbetrieb wie oben bereits erläutert, die Erfüllung des öffentlichen Zwecks vor der Gewinnerzielungsabsicht steht, findet der Ertragsgrundsatz im vorliegenden Fall keine Anwendung.

- sonstige Bilanzpositionen der Passivseite:

Unter den sonstigen Bilanzpositionen der Passivseite werden Sonderposten aus Investitionszuschüssen in Höhe von 5.162 T€ ausgewiesen. Die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen beliefen sich auf 198,3 T€. Im Vergleich zum veranschlagten Planansatz von 179,5 T€ zeigten sich Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten von 18,8 T€. Diese ergeben sich in Folge der außerplanmäßigen Auflösung von Sonderposten im Zusammenhang mit der Aussonderung von Betriebstechnik in der Schwimmhalle und stehen den außerplanmäßigen Abschreibungen aufwandsmindernd entgegen.

Als Zugänge wurden im Wirtschaftsjahr 6,8 T€ aus investiven Anteilen der Kulturraumförderung sowie der Förderung des Behindertenlifts in der Schwimmhalle (9,8 T€) verbucht.

Mit Abschluss des Jahres 2013 wurden Rückstellungen in Höhe von 24.800,70 € gebildet. Der Rückstellungsbestand des Vorjahres (27,7 T€) wurde bis auf 2 T€ verbraucht. Die nicht benötigten Mittel finden sich in der GuV als Erträge aus Rückstellungsaufösungen wieder.

Die Verbindlichkeiten des städtischen Eigenbetriebs betragen zum Jahresabschluss 100,8 T€. Der Betrag beinhaltet keine Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Eilenburg, sondern ergibt sich überwiegend aus Verbindlichkeiten gegenüber Veranstaltern aus dem Kartenvorverkauf (51,8 T€).

3.3. Gewinn- und Verlustrechnung/Erfolgsplanabrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) stellt die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres gegenüber. Sie dient der Erfolgsermittlung und stellt das Gegenstück zum Erfolgsplan dar.

⇒ Die vorliegende Gewinn- und Verlustrechnung entsprach den formalen Vorgaben des § 28 SächsEigBVO.

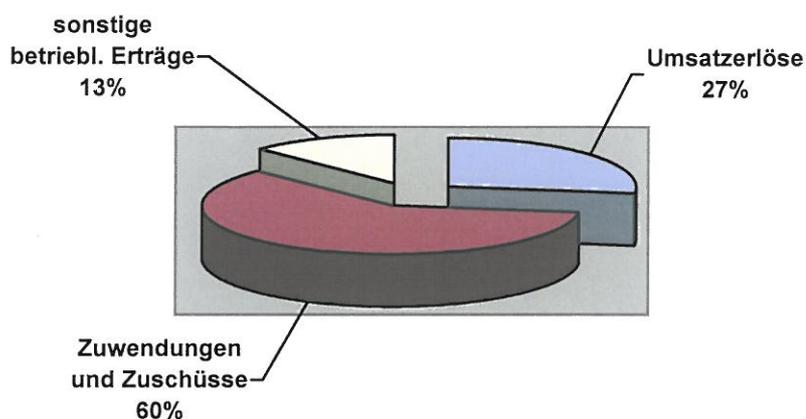
Im Vergleich des Wirtschaftsplanes 2014 mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses ergibt sich folgende Betrachtung:

(Angaben in €)

		Wirtschaftsplan	Jahresabschluss	Veränderung
1.	Umsatzerlöse	485.900	444.774,95	-41.125
2.	sonstige betriebliche Erträge	181.722	205.088,33	23.366
3.	Zuwendungen und Zuschüsse	982.000	984.343,68	2.344
	<i>Gesamt</i>	<i>1.649.622</i>	<i>1.634.206,96</i>	<i>-15.415</i>
4.	Materialaufwendungen	98.560	80.860,31	-17.700
5.	Personalaufwendungen	862.194	845.572,39	-16.622
6.	Abschreibungen	238.270	240.547,64	2.278
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	487.850	519.454,90	31.605
	<i>Gesamt</i>	<i>1.686.874</i>	<i>1.686.435,24</i>	<i>-439</i>
8.	Zinseinnahmen	80	123,56	44
9.	Zinsaufwendungen	0	0,00	0
	Gesamtergebnis	-37.172	-52.104,72	-14.933

Erträge:

Die betrieblichen Erträge setzten sich prozentual wie folgt zusammen:



Im Jahr 2014 erwirtschaftete der städtische Eigenbetrieb Umsatzerlöse in Höhe von 444,8 T€. Im Vergleich zum Vorjahr bedeute dies Mindereinnahmen von – 20,1 T€ aufgrund gesunkener Umsatzerlöse in der Schwimmhalle. Gegenüber dem Planansatz von 485,9 T€ wurden 41,1 T€ weniger vereinnahmt. Die Veränderungen wurden maßgeblich durch die Nichterfüllung des Planansatzes in der Schwimmhalle verursacht (- 32,2 T€).⁴

Aus Zuwendungen und Zuschüssen erhielt der städtische Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2014 Mittel in Höhe von 984,3 T€ aus dem städtischen Betriebskostenzuschuss (859,5 T€) sowie Fördermittel aus der Kulturräumförderung (120,7 T€)⁵. Im Vergleich zur Planung ergaben sich damit keine gravierenden Veränderungen. Der Eigenbetrieb erhielt + 112,6 T€ mehr Zuwendungen und Zuschüsse als im Vorjahr. Die Vereinnahmung von Mitteln aus Sponsoring beliefen sich auf 4,1 T€.

Im Jahr 2014 erhielt der städtische Eigenbetrieb einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 859.500,00 €. Der Zuschuss war damit um + 109,5 T€ höher als im Vorjahr. Der Zuschussbetrag wurde verrechnet mit Miet- und Betriebskostenforderungen der Stadt (76.726,68 €) sowie mit Personalkosten für die Mitarbeiter des Eigenbetriebs (782.773,32 €). Mit Abschluss des Jahres ergab sich aus der Weiterberechnung von Personalkosten ein nicht mehr vom Zuschuss gedeckter Differenzbetrag von 59.284,87 €, welchen der Eigenbetrieb aus seinem Liquiditätsbestand beglich.

Als sonstige betriebliche Erträge ergaben sich 205,1 T€. Im Vergleich zum Planansatz ergaben sich somit Mehreinnahmen von + 23,4 T€. Diese sind jedoch hauptsächlich in der außerplanmäßigen Auflösung der Sonderposten im Zusammenhang mit den Sonderabschreibungen für Betriebstechnik in der Schwimmhalle zu begründen und sind somit zahlungsunwirksam.

Die Zinserträge aus der Verzinsung des Girokontenbestandes sowie der Geldanlage beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2014 auf 123,56 €. Gegenüber den Vorjahren ist hier eine Verringerung der Erträge festzustellen.⁶

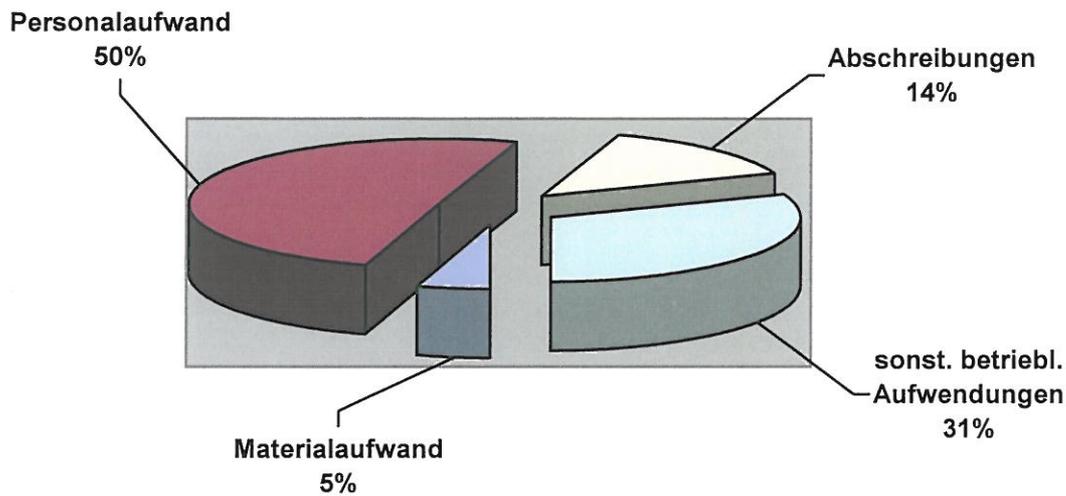
⁴ Plan: 335.000 €; Ist: 302.762 €; Ergebnis Vorjahr: 315.105 €

⁵ nicht-investiver Anteil

⁶ zum Vergleich: 2011: 1.588 €; 2012: 877,25 €; 2013: 223,82 €

Aufwendungen:

Die Höhe der Aufwendungen setzte sich wie folgt zusammen:



Der Eigenbetrieb wendete im Wirtschaftsjahr 2014 insgesamt 80,9 T€ für Material- und Wareneinkauf auf. Damit waren die Materialaufwendungen um 50,0 T€ geringer als im Vorjahr. Dies resultierte aus einer Kostenminderung im Bereich der Honorare (- 23,8 T€) sowie der Kosten für Zeitarbeiter (-23,3 T€) in Folge einer Rückverschiebung zu den Personalkosten. Im Vergleich zur Planung ergaben sich Minderausgaben von 17,7 T€, welche insbesondere aus Einsparungen im Bereich des Bürgerhauses (- 7,4 T€) und dem Museum (-9,2 T€) resultieren.

Die Personalaufwendungen beliefen sich im Jahr 2014 auf insgesamt 845,6 T€ und waren damit um + 106,2 T€ höher als im Vorjahr. Der Planansatz von 862,2 T€ wurde um 16,6 T€ nicht vollständig ausgeschöpft. Minderausgaben ergaben sich hier insbesondere im Betriebsteil Schwimmhalle (-25,1 T€).

Die Abschreibungen auf Sachanlagevermögen beliefen sich auf 240,5 T€ und lagen damit minimal über dem im Wirtschaftsplan veranschlagten Betrag. Die Summe der Abschreibungen enthält lediglich die planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen; jedoch nicht den Betrag für Sonderabschreibungen für die Schlammwasseraufbereitungsanlage in der Schwimmhalle (34,0 T€). Dieser wird unter den periodenfremden Aufwendungen ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen die Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungsaufwendungen des Eigenbetriebs in Höhe von 519,5 T€. Darin enthalten sind die Kosten für die Fassadensanierung am Bürgerhaus (41,6 T€) sowie die Aufwendungen für die außerplanmäßige Abschreibung für Schwimmhallentechnik (34,0 T€). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fielen damit um 34,4 T€ höher aus als das Vorjahresergebnis. Im Vergleich zum Planansatz ergaben sich Mehrausgaben von 31,6 T€, welche insbesondere auf die Erhöhung der Kosten für die Fassadensanierung⁷ zurückzuführen sind.

⁷ Im Wirtschaftsplan waren Kosten von 20.000 € veranschlagt.

3.4. Anhang

Der Anhang dient der näheren Erläuterung der einzelnen Positionen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Außerdem sind im Anhang Angaben über die Ausübung von Wahlrechten zu machen sowie ein Anlagennachweis über die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens beizulegen. Für den Anhang gilt der § 29 SächsEigBVO.

⇒ Der vorgelegte Anhang zum Jahresabschluss entsprach den Anforderungen.

3.5. Lagebericht

Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Für den Jahresabschluss bedeutende Vorgänge sind zu erläutern. Dabei ist auch auf die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken einzugehen. Für den Lagebericht gilt § 30 SächsEigBVO i.V.m. § 289 HGB.

⇒ Der vorliegende Lagebericht entsprach diesen Anforderungen.

4. Jahresergebnis 2014

Das Jahresergebnis in Form eines Jahresgewinnes bzw. -verlustes ist das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Stadt ausgeglichen wird, auf die Rechnung des Folgejahres vorzutragen (§ 12 Abs. 3 SächsEigBVO). Gewinne der folgenden Jahre sind dann vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden.

Mit Abschluss des Jahres 2014 ergab sich folgendes Jahresergebnis:

Ordentliche Erträge	1.634.206,96 €
<u>./. ordentliche Aufwendungen</u>	<u>1.686.435,24 €</u>
Ergebnis aus ordentl. Betriebstätigkeit	- 52.228,28 €
zzgl. Zinserträge	123,56 €
./. Zinsaufwendungen	0,00 €
<u>Jahresergebnis</u>	<u>- 52.104,72 €</u>

Das Jahresergebnis weist einen Fehlbetrag von - 52,1 T€ aus. Im Vergleich zum Wirtschaftsplan (- 37,2 T€) trat somit eine Ergebnisverschlechterung um 14,9 T€ ein. Diese begründet sich durch die Nichterfüllung des Planansatzes für Umsatzerlöse sowie die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Fassadensanierung, welche in Summe nicht vollständig durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen gedeckt werden konnten.

⇒ Die Ergebnisrücklage aus Überschüssen der Vorjahre ist bis auf 3 T€ verbraucht. Der Fehlbetrag kann auf folgende Jahre vorgetragen werden. Gewinne der folgenden 3 Jahre sind vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden, § 12 Abs. 3 SächsEigBVO. Danach kann der Verlust mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde noch um weitere Jahre vorgetragen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust durch Gewinne in den folgenden Jahren ausgeglichen werden wird.

Ein nicht anderweitig ausgeglichener Verlust ist aus dem Eigenkapital des Eigenbetriebs auszugleichen, soweit dies die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs zulässt. Falls in dieser Form kein Verlustausgleich erfolgen kann, ist ein Ausgleich aus Haushaltsmitteln der Gemeinde vorzunehmen, § 12 Abs. 4 SächsEigBVO.

⇒ Die Entscheidung über die Behandlung des Jahresergebnisses obliegt gem. § 28 Abs. 2 Nr. 19 SächsGemO i.V.m. § 34 SächsEigBVO dem Stadtrat.

5. Einzelfeststellungen

- Angemessene Vergütung von Lieferungen und Leistungen:

Entsprechend § 13 SächsEigBVO hat die Vergütung von Lieferungen und Leistungen zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb in einem angemessenen Verhältnis zu erfolgen. Als „angemessen“ gelten die marktüblichen Preise unter Berücksichtigung von üblichen Zugeständnissen (z.B. Skonto, Mengenrabatt).

Die Vergütung der Leistungen des Eigenbetriebs für die Stadt erfolgte entsprechend der für die einzelnen Betriebsteile gültigen Entgeltordnungen.

Die Leistungsverrechnung von Leistungen der Stadtverwaltung erfolgt in Abhängigkeit der Nutzung städtischer Einrichtungen durch den Eigenbetrieb.

- Leih- und Bewirtschaftungsvertrag zu Musealien:

Der im Jahr 2009 zwischen der Stadt und dem städtischen Eigenbetrieb geschlossene Vertrag über die besitzrechtliche Regelung des Umgangs und Verwaltung mit Musealien galt im Wirtschaftsjahr 2014 weiter fort. Hintergrund ist die bislang nicht abgeschlossene Erfassung und Bewertung der Musealien.

Entsprechend § 11 Abs. 2 SächsEigBVO sind Wirtschaftsgüter, welche eine wesentliche Grundlage für die Arbeit des Eigenbetriebes bilden, diesem auch besitzrechtlich zuzuordnen sind und als Anlagevermögen auf der Aktivseite der Bilanz darzustellen. Dem entspricht auch die Regelung des § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

⇒ Die musealen Gegenstände sind nach Abschluss der Erfassung und Bewertung in das Anlagevermögen des Eigenbetriebes aufzunehmen und in der Bilanz auszuweisen.

- Überschreitung von Kassenlimits:

Entsprechend der Dienstanweisung Nr. 5 über das Anordnungs- und Feststellungsverfahren (Feststellungsordnung) sind für die Zahlstellen des Eigenbetriebs sog. Kassenlimits festgesetzt worden. Im Rahmen der Belegprüfung wurden diesbezüglich verschiedene Überschreitungen festgestellt.

Beispiele:⁸

- Abrechnung Kasse Bürgerhaus vom 17.03.2014:	2.600,20 €
- Abrechnung Kasse Bürgerhaus vom 25.03.2014:	2.538,50 €
- Abrechnung Kasse Schwimmhalle vom 10.03.2014:	4.251,90 €
- Abrechnung Kasse Museumsshop vom 24.06.2014:	1.611,65 €

(Abrechnungszeitraum 25.05. – 22.06.2014)

Das Kassenlimit für die Barkassen der Schwimmhalle ist auf 3.000 €, für die Bürgerhauskasse auf 1.000 € und für das Museum auf 800 € festgelegt.⁹

Ursächlich für die Überschreitung der Kassenlimits waren zu lange Abrechnungszeiträume (z.B. Museum) sowie hohe Einzahlungsbeträge > 1.000 € (Bürgerhauskasse). Bezüglich

⁸ Abrechnung Bareinzahlungen, ohne EC-Zahlungen und Gutscheineinlösung

⁹ vgl. Anlage 6 Dienstanweisung über das Anordnungs- und Feststellungsverfahren

der Schwimmhalle waren höhere Wocheneinnahmen Grund für die Überschreitung des Limits.

⇒ Die Überschreitung von Kassenlimits und Abrechnungszeiträumen wurde bereits in vorangegangenen Prüfungen festgestellt. Es ist auf die Einhaltung der Regelungen der Feststellungsordnung des Eigenbetriebs zu achten. Sofern sich dort getroffene Regelungen als nicht praktikabel erweisen, ist eine Änderung der Vorschrift vorzunehmen.¹⁰

- Kassenprüfung:

Am 27.04.2015 wurde in den Kassenräumen des Bürgerhauses eine Prüfung der Barkassen des Eigenbetriebs bzw. des Bürgerhauses vorgenommen.

Die Barkasse des Bürgerhauses wies einen Kassenistbestand von 743,10 € aus. Die Barkasse des Eigenbetriebs wies einen Bestand von 246,27 € aus. Beide Kassenbestände stimmten mit den Kassensollbeständen überein. Auszahlungsbelege der Barkasse des Eigenbetriebs konnten vollständig vorgelegt werden. Hinweise auf unzureichende Kassensicherheit ergaben sich nicht.

- Entgeltordnung Stadtmuseum:

Die Entgeltordnung des Museums stammt aus dem Jahr 2006. Seitdem gab es keine Anpassung der Entgeltsätze an gestiegene Betriebskosten. Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit fordert eine regelmäßige Prüfung der Auskömmlichkeit von Gebühren kostenrechnender Einrichtungen. In diesem Sinne sollte auch eine Überprüfung der Gebührenhöhe im Stadtmuseum erfolgen.

- Beschränkte Ausschreibung Fassadensanierung Bürgerhaus:

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte eine Prüfung der Vergabe der Sanierungsmaßnahme Fassade Bürgerhaus. Die Vergabe erfolgte im Wege einer beschränkten Ausschreibung gemäß des § 3 Abs. 3 VOB/A.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs waren für die Sanierungsmaßnahme Mittel in Höhe von 20.000 € eingeplant. Laut den Unterlagen zur Vorbereitung der Ausschreibung wird jedoch mit einer Auftragssumme von ca. 30.000 € (brutto) gerechnet. Die Auftragserteilung an den wirtschaftlich günstigsten Bieter erfolgte in Höhe von 33.896,21 €. Im Laufe der Sanierungsarbeiten wurde eine Nachtragsvereinbarung für zusätzliche Leistungen in Höhe von 10.827,44 € (brutto) geschlossen, sodass sich der Gesamtauftragswert auf 44.045,73 € (brutto) belief.

Die Durchführung der Vergabe sowie die Abrechnung der Bauleistungen ergaben keine wesentlichen Beanstandungen. Nach Abrechnung durch den Baubetrieb ergab sich eine Gesamtabrechnungssumme von 43.323,41 € (brutto). Die Maßnahme wurde durch den Fachbereich Bau der Stadtverwaltung federführend für den Eigenbetrieb bearbeitet.

→ Eine Verrechnung der erbrachten Leistungen ist nicht erfolgt. Entsprechend des § 13 SächsEigBVO sind Lieferungen und Leistungen im Verhältnis des Eigenbetriebs zur Gemeinde angemessen zu vergüten. Die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bleiben davon unberührt, § 13 Abs. 2 SächsEigBVO. Jedoch lagen im vorliegenden Fall keine dieser Voraussetzung vor.

¹⁰ Ab dem Jahr 2015 erfolgte eine Anhebung von Kassenlimits bzgl. der Kassen in Bürgerhaus, Schwimmhalle und Museum. An der Abrechnungsfrist von 5 Werktagen wird festgehalten.

6. Schlussbemerkung und Beschlussempfehlung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen, die aufgrund der sachlichen Prüfung des Rechnungsprüfers entstanden, sind in diesem Bericht enthalten.

Die Feststellungen im Schlussbericht wurden mit dem Betriebsleiter ausgewertet.

Die getroffenen Beanstandungen sind für die einzelnen Sachverhalte von Bedeutung, wirken sich jedoch auf die Feststellung des Jahresabschlusses nicht wesentlich aus.

Der Rechnungsprüfer schlägt dem Stadtrat vor,

- sich dem Schlussbericht des Rechnungsprüfers anzuschließen und
- den Jahresabschluss 2014 festzustellen.

Durch den Feststellungsbeschluss erkennt der Stadtrat Inhalt und Ergebnis des vorliegenden Jahresabschlusses an.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend § 34 Abs. 2 SächsEigBVO ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der Prüfvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben. Außerdem ist die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Eilenburg, den 06.05.2015



C. Gerth
Rechnungsprüferin